

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Bergstraße von Ober Buschweg bis Haus-Nr. 50 ausschließlich (Grenze zum vorhandenen Teil) in Köln-Sürth

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	17.09.2018
Verkehrsausschuss	13.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Bergstraße von Ober Buschweg bis Haus-Nr. 50 ausschließlich (Grenze zum vorhandenen Teil) in Köln-Sürth in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass der Abweichungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Bergstraße von Ober Buschweg bis Haus-Nr. 50 ausschließlich unterliegt noch der Erschließungsbeitragspflicht für die Teileinrichtungen Straßenentwässerung, Gehweg sowie Grunderwerb und Freilegung. Die übrigen Teileinrichtungen wurden bereits von der ehemaligen Gemeinde Rodenkirchen abgerechnet.

Zum Grunderwerb regelt § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001), dass eine Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt ist, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Vor dem Flurstück 1689 ist der Gehweg nicht bis zur Flurstücksgrenze ausgebaut. Zwischen Gehweghinterkante und der Flurstücksgrenze befindet sich ein bekiester Streifen. Die Lage des Flurstücks ist auf dem Katasterplan in der Anlage 2 dargestellt. Der betroffene Bereich ergibt sich aus den Vermessungsunterlagen in der Anlage 3. Hier müssten, um das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ zu erfüllen, zeit- und kostenaufwändige Vermessungsarbeiten und Ausparzellierungen durchgeführt werden.

Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis sollte hierauf verzichtet werden. Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen zur Erfüllung des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“, die dann entsprechend umzusetzen sind. Die hierbei entstehenden Kosten werden Bestandteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwands, der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist.

Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtsplan Erschließungsanlage
- Anlage 2 – Katasterplan
- Anlage 3 – Vermessungsunterlagen
- Anlage 4 – Satzungstext